

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Preetz „Wohnbebauung Moorkoppel“ für das Gebiet nördlich des Rethwischer Weges, westlich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens, südlich des Moorweges sowie östlich des Weidenbruchs (Geltungsbereich siehe Anlage) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 03. November 2020 den Bebauungsplanes Nr. 102 „Wohnbebauung Moorkoppel“ für das Gebiet nördlich des Rethwischer Weges, westlich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens, südlich des Moorweges sowie östlich des Weidenbruchs (Geltungsbereich siehe Anlage), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. In der Sitzung der Stadtvertretung am 30. März 2021 wurde beschlossen, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 30.04.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während der Öffnungszeiten (für den Publikumsverkehr aktuell nur mit vorheriger Terminabsprache) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Die DIN 4109 Schallschutz im Hochbau zu den Festsetzungen zum Schallschutz sowie sonstige dem Bebauungsplan zugrundeliegende Rechtsgrundlagen können dort ebenfalls eingesehen werden. Zusätzlich wurde der Bebauungsplan mit der Begründung ins Internet unter der Adresse www.preetz.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Preetz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

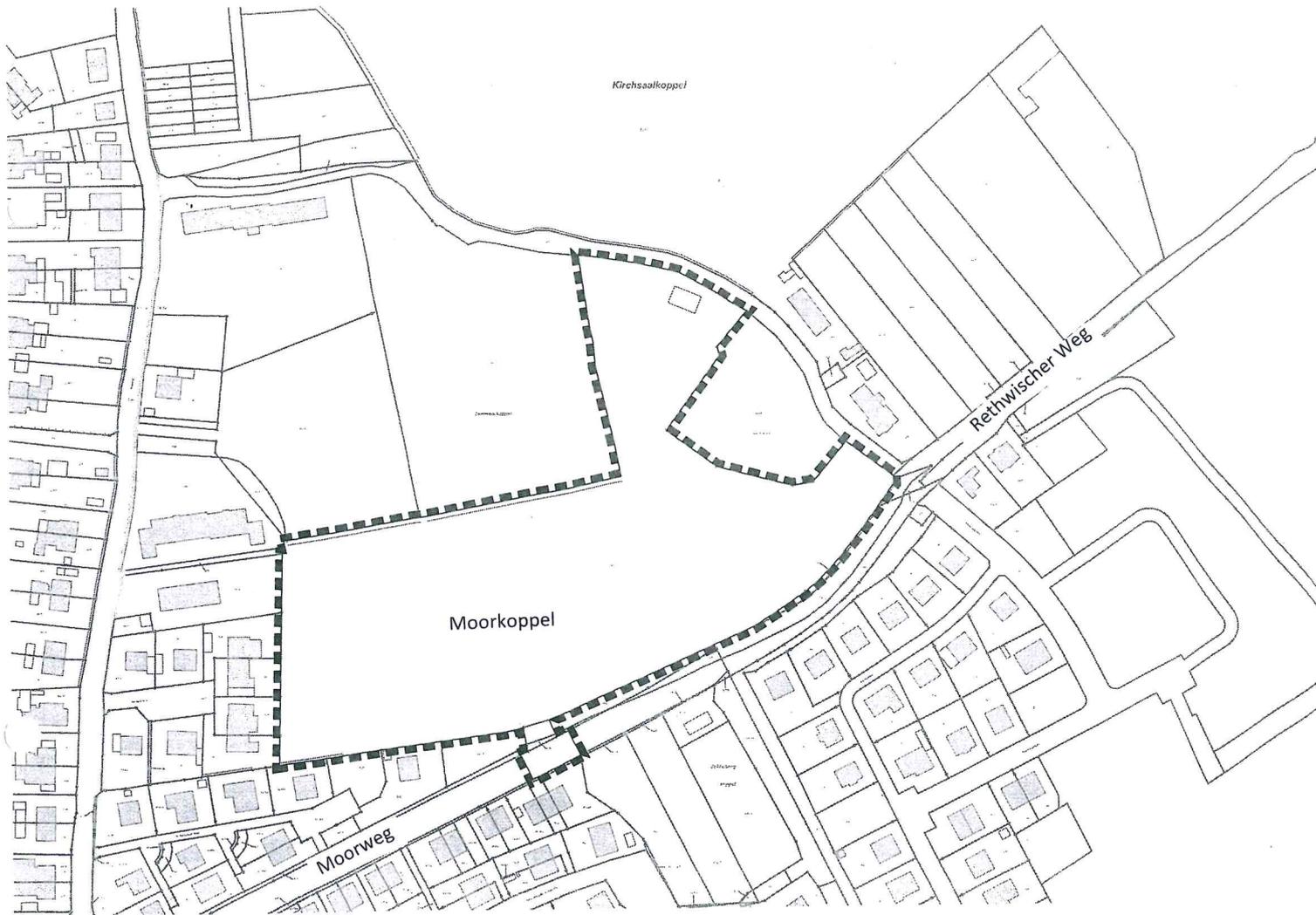
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Preetz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Preetz, den 28.04.2021

L. S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin



Übersichtskarte über das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 102 „Wohnbebauung Moorkoppel“ für das Gebiet nördlich des Rethwischer Weges, westlich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens, südlich des Moorweges und östlich des Weidenbruchs